



Allgemeine Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom 1. 1. 2009

Massnahmenstufe B (Grossbaustellen)

Strassenbau

(Strassenneubau, Strassensanierungen, Unterführungen, Brücken)

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung <18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betrieben werden¹. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50ppm) oder schwefelfreie (<10 ppm) Treibstoffe verwendet werden.
3. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.
4. Beim Transport innerhalb der Baustelle ist die Staubentwicklung mit geeigneten Massnahmen (feucht halten oder Befestigen der Pisten, Beschränken der Höchstgeschwindigkeit) zu minimieren. Die Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen zu versehen.
5. Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zum mechanischen Bearbeiten von Baustoffen sind staubmindernde Massnahmen wie Benetzen, Erfassen, Absaugen oder Staubabscheiden zu treffen.
6. Beim Einsatz von Zerkleinerungsmaschinen (Brechmaschinen) sind die Staubemissionen mit geeigneten Massnahmen wie Zerkleinern durch Druck statt Aufprall, Befeuchten oder mittels Entstaubungsanlagen zu minimieren.
7. Abbau-/Rückbauobjekte sind grossstückig zu zerlegen und es ist eine geeignete Staubbindung vorzusehen.
8. Teerhaltige Beläge und Materialien dürfen auf der Baustelle nicht thermisch aufbereitet werden.
9. Es darf nur Bitumen mit geringer Rauchgasneigung in Form von Bitumenemulsionen verwendet werden. Bitumenlösungen sind nicht zulässig. Die Verarbeitungstemperatur ist durch geeignete Bindemittelwahl zu reduzieren.
10. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichsspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe.

¹ Lieferantenliste unter: www.empa.ch

11. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

Information für die Bauherrschaft:

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen mit Leistungen von >18kW müssen gemäss nachfolgender Tabelle den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (d.h. gemäss Art. 19a LRV in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV - Konformitätsbescheinigung für Baumaschinen besitzen oder ein VERT-geprüftes Partikelfiltersystem aufgebaut haben) für neu in Verkehr gebrachte oder nachgerüstete Maschinen, entsprechen:

	Leistungen	Jahrgang/Baujahr	Termin
neue Baumaschinen	> 18kW bis 37kW	ab 2010	1.1.2010
neue Baumaschinen	> 37kW	ab 2009	1.1.2009
alte Baumaschinen	> 37kW	2000 bis 2008	1.1.2009
alte Baumaschinen	> 37kW	vor 2000	1.5.2015

Die Anforderungen an Baumaschinen richten sich ab 1.1.2009 an die Betreiber der Baumaschinen, d.h. an den Bauunternehmer und nicht mehr an die Bauherrschaft!